

Merkblatt

Tierphysiotherapeut/-therapeutin, Tierheilpraktiker/-praktikerin Akupunkteur/Akupunkteurin

1. Berufsausübungsbewilligung

Da es für die Komplementär- und Alternativmedizin bei Tieren keine eidgenössisch anerkannte Diplome gibt, sind diese Tätigkeiten im Kanton Schaffhausen nicht bewilligungspflichtig (Gesundheitsgesetz GesG Art. 6 und 53, Gesundheitsverordnung § 13). Sollte ein entsprechend anerkanntes Diplom geschaffen werden, ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat die Berufsausübung in der GesV regeln wird.

Für Tierphysiotherapie besteht eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung. Diese richtet sich aber an Human-Physiotherapeuten, Ärzte und Tierärzte, welche für ihre gesamte Tätigkeit eine Berufsausübungsbewilligung benötigen.

2. Zu beachten bei der Arbeit als nicht-tierärztliche Tierphysiotherapeutin, Tierheilpraktikerin oder Tierakupunkteurin

Für die Ausübung ihrer Tätigkeit brauchen sie keine Bewilligung, sie handeln dementsprechend in eigener Verantwortung. Insbesondere haben Sie zu beachten:

- Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung
- Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung
- Vorschriften der Heilmittelgesetzgebung

Der Berufsverband der TierheilpraktikerInnen Schweiz BTS bietet ein entsprechendes Weiterbildungsmodul an.

- Es dürfen keine Tätigkeiten vorgenommen werden, die Fachkenntnisse eines Tierarztes voraussetzen. Darunter fallen insbesondere die Behandlung von ansteckenden Krankheiten, chirurgische, geburtshilfliche und gynäkologische Eingriffe, Injektionen und Punktionen, Verabreichung von Impfstoffen und Seren sowie diagnostische Massnahmen wie Röntgen oder Blutentnahme. (Fachgerechte Akupunktur ist erlaubt.)
Bei Krankheiten, die einer tierärztlichen Behandlung bedürfen, ist der Tierhalter an einen Tierarzt zu verweisen
- Der Ausbruch ansteckender Krankheiten und der Verdacht auf solche Krankheiten ist unverzüglich einem Tierarzt zu melden.
- Es dürfen nur Heilmittel, die von Swissmedic in die Abgabekategorie E eingeteilt wurden, angewendet und abgegeben werden.
- Über Name und Adresse des Tierhalters und Angaben zum behandelten Tier sowie zu Datum, Behandlungsmethode und angewendeter Heilmittel sind Aufzeichnungen zu machen.
- Werbung, die auf den Berufsstatus eines Tierarztes oder eines anerkannten Berufes der Gesundheitspflege schliessen lässt, die marktschreierisch ist oder Indikationsgebiete enthält ist nicht zulässig.

3. Beilagen und Links:

- Gesundheitsgesetz http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_8/810.100.pdf
- Gesundheitsverordnung <http://www.lexfind.ch/dtah/97742/2/810.102.pdf>
- Tierseuchengesetz und -Verordnung
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660145/index.html>
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/index.html>
- Tierschutzgesetz und -Verordnung
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html>
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html>
- Heilmittelgesetz und Tierarzneimittelverordnung
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002716/index.html>
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20030705/index.html>
- Berufsverband TierheilpraktikerInnen Schweiz BTS <http://www.tierheilpraktikerverband.ch/bts/>